

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Registrierung

(1)

Der Verein führt den Namen „Garagengemeinschaft 72 e.V.“ und hat seinen Sitz in 15741 Bestensee, Mozartstraße 12.

(2)

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Königs Wusterhausen unter der Nummer VR 280 registriert.

(3)

Die Gründung des Vereins „Garagengemeinschaft 72 e.V.“ in der jetzigen Struktur erfolgte am 05.12.1990 auf der Basis der Gründung der „Garagengemeinschaft 1 in Bestensee“ im Januar 1972 (Garagen 01 – 36), der Gründung der „Garagengemeinschaft 2 in Bestensee“ im März 1976 (Garagen 37 – 54) und der Gründung der „Garagengemeinschaft 3 in Bestensee“ am 25.11.1980 (Garagen 55 – 110).

Dieser Verein erlangte mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königs Wusterhausen am 12.06.1991 seine Rechtsfähigkeit.

Also führt der Name „Garagengemeinschaft 72 e.V.“ auf den Ursprung der Grundsteinlegung der Anlage vom 02.05.1972 und auf die Versenkung der Baukassette (Gründungsdokumente, Geldmünzen, Tageszeitung) in das Grundfundament der Garage 01, zurück.

§ 2

Zweck und Ziele der Vereinstätigkeit

(1)

Der Verein „Garagengemeinschaft 72 e.V.“ ist Eigentümer der Garagenanlage in Bestensee, Mozart Straße, belegen

- Gemarkung Bestensee, Flur 5, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen Mozartstraße 12, Größe 3.077 m² und
- Gemarkung Bestensee, Flur 5, Flurstück 35, Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen Mozartstraße 12, Größe 2.294 m², eingetragen im Grundbuch von Bestensee des Amtsgerichts Königs Wusterhausen Blatt 3367.

(2)

Er organisiert die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der Garagenanlage im Interesse seiner Mitglieder.

(3)

Der Verein setzt sich für die Verringerung der Umweltbelastung durch Schadstoffausstoß in seiner Anlage ein.

Er fördert über Interessengemeinschaften wie

- Gesetz, Recht und Straßenverkehr,
- Selbsthilfe und technische Beratung,
- Umweltschutz und Öffentlichkeitsarbeit

die freiwillige Einhaltung der gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen durch alle Mitglieder.

(4)

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5)

Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden, der die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins anerkennt.

(2)

Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet und teilt diese Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

Für den Fall der Ablehnung des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Beschwerde des Antragstellers endgültig.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss oder
- Tod.

Der Austritt ist durch das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Die schriftliche Austrittserklärung hat dem Vorstand bis zu 6 Monaten vor dem Austrittstermin zuzugehen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grobe Verstöße gegen die Satzung begeht oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in grober Weise schädigt.

Mit dem Tod des Mitglieds erlischt auch die Mitgliedschaft im Verein.

Endet die Mitgliedschaft, so hat das ausgeschiedene Mitglied die von ihm persönlich genutzte Garage zum Termin der Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses an den Verein herauszugeben.

Die Erben eines verstorbenen Mitglieds können die von diesem persönlich genutzte Garage weiter persönlich nutzen, sofern sie Mitglied des Vereins sind oder Vereinsmitglied werden.
Dies gilt nicht, sofern der Erbe selbst schon Nutzer einer persönlichen Garage ist.

§ 4

Rechte der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht, in den Mitgliederversammlungen sein Stimmrecht wahrzunehmen und in den Gremien des Vereins mitzuwirken. Es ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2)

Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten oder Anträge zu stellen. Es ist berechtigt, sich als Kandidat für eine Wahlfunktion zur Wahl zu stellen.

(3)

Jedes Mitglied hat das Recht, die Rechte eines anderen Mitglieds des Vereins in den Mitgliederversammlungen wahrzunehmen, oder sich dort durch eine andere natürliche Person vertreten zu lassen. Die Vertreterbefugnis ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter schriftlich anzuzeigen.

(4)

Jedem Mitglied wird das Recht eingeräumt, eine einzige Garage, die ihm zur Nutzung überlassen wurde, für die Dauer seiner Mitgliedschaft persönlich und nicht gewerblich zu nutzen.
Die Vergabe der Garagen erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage einer von ihm geführten Warteliste der noch nicht mit einer Garage versorgten Mitglieder.

(5)

Will oder kann ein Mitglied die ihm zur persönlichen Nutzung überlassene Garage nicht mehr nutzen, so hat er die Garage grundsätzlich an den Vorstand zurückzugeben. Der Vorstand kann entscheiden, dass die Garage an einen Familienangehörigen des bisherigen Nutzers zu dessen persönlicher Nutzung übertragen wird, sofern dieser auch Mitglied des Vereins ist oder Vereinsmitglied wird.

(6)

Das ausscheidende Mitglied ist berechtigt, von dem ihm vom Vorstand vorgeschlagenen neuen Nutzer eine Abstandszahlung für die von ihm genutzte Garage zu verlangen.
Ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Nutzung noch kein Nachfolger benannt, so fungiert der Verein in diesem Sinne als Nachfolger.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen.

(2)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte und Umlagen zu entrichten.
Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr.

(3)

Für jedes Mitglied besteht die Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen für den Verein im Rahmen der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse.

Erbringt ein Mitglied diese Arbeitsleistungen nicht, so hat es für die nicht erbrachten Arbeitsleistungen einen Ersatz in Geld zu entrichten.

(4)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Garage und die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zweckentsprechend zu nutzen und pfleglich zu behandeln.

Bauliche Veränderungen sowie Instandhaltungsarbeiten an der Anlage bedürfen der Einwilligung des Vorstandes.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Finanzprüfungskommission.

Besondere Vertreter des Vereins sind

1. das Energieaktiv;
2. die Leiter von Interessengemeinschaften;
3. Arbeitsgruppen.

Alle aktiv in Wahlfunktionen tätigen und zur ehrenamtlichen Mitarbeit berufenen Mitglieder sind von den jährlichen zu erbringenden Arbeitsleistungen entbunden.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einzuberufen.

Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

(2)

Die Einladung hat schriftlich durch Aushang im Schaukasten und in anderer geeigneter Form mit einer Frist von vier Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3)

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimme. Es zählt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitglieder geheim erfolgen.

(4)

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen;
- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl der Finanzprüfungskommission;
- die Wahl des Energieaktivs;
- die Beschlussfassungen über die Vereinsordnung und den Finanzplan sowie über weitere Grundsatzfragen des Vereins und über gestellte Anträge;
- die Beschlussfassung über die Berichte des Vorstandes, insbesondere des Finanzberichtes, sowie über den Bericht der Finanzprüfungskommission mit dem Ziel der Entlastung des Vorstandes und der Finanzprüfungskommission;
- die Beschlussfassung über die zu erbringenden Arbeitsleistungen einschließlich der Höhe der Ersatzzahlung für nicht erbrachte Arbeitsleistungen.

(5)

Die durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in schriftlicher Form, fortlaufend nummeriert, nachzuweisen und durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden;
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden;
- dem Finanzbeauftragten und
- 4 weiteren Mitgliedern.

(2)

Den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Finanzbeauftragte.

Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist berechtigt, den Verein allein außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten.

Ein Rechtsbeistand kann bestellt werden.

(3)

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4)

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden oder aus persönlichen Gründen ausscheiden. Dies hat immer unter Beachtung der Durchführung einer ordnungsgemäßen Einweisung und Übergabe an den jeweiligen Nachfolger zu erfolgen.

(5)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6)

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben entstehen, sind durch den Verein zu erstatten.

(7)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte für den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen. Insbesondere ist er verantwortlich für:

- die Werterhaltung der Garagenanlage;
- die Organisation der Nutzung der Garagen und der Gemeinschaftseinrichtungen;
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;
- die Unterstützung und Kontrolle der Tätigkeit der Interessengemeinschaften und der zeitweilig berufenen Arbeitsgruppen.

§ 9

Die Finanzprüfungskommission

(1)

Die Finanzprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird für den Zeitraum von vier Jahren gewählt.

Die Mitglieder der Finanzprüfungskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keinerlei Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(2)

Die Finanzprüfungskommission hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Ihre Aufgabe besteht in der Kontrolle der Realisierung des Finanzplanes.

(3)

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Prüfung der Kasse, der Konten und der Belege vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 10

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit vorwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Nutzungsentgelten, Zuwendungen und Spenden.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes einen Finanzplan für das Geschäftsjahr.

§ 11

Geschäftsjahr und Finanzhaushaltsführung

(1)

Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum von zwei Kalenderjahren. Es beginnt am 1. Januar des laufenden Jahres und endet am 31. Dezember des Folgejahres.

(2)

Der Finanzbeauftragte führt den Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Er verwaltet die Kasse sowie die Bankkonten.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr erstellt er einen Finanzbericht.

(3)

Der Finanzbeauftragte überwacht die Zahlungen der Beiträge, Nutzungsentgelte und Umlagen der Mitglieder sowie die wiederkehrenden Zahlungen des Vereins.

(4)

Auszahlungen über 500 € sind nur mit Einwilligung eines weiteren gesetzlichen Vorstandsmitgliedes vorzunehmen.

§ 12

Das Energieaktiv

(1)

Das Energieaktiv besteht aus dem Energiebeauftragten und weiteren Mitgliedern, die für den Zeitraum von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2)

Das Energieaktiv koordiniert seine Tätigkeit mit dem Vorstand zur

- Aufrechterhaltung der ständigen Betriebsbereitschaft der Elektroenergieanlagen sowie ihren sicheren Betrieb;
- Werterhaltung der Anlagen durch regelmäßige Wartung und Pflege sowie Maßnahmen der Instandhaltung;
- die lückenlose Nachweisführung der Abrechnung und Kontrolle des Verbrauches bei den Abnehmern von Elektroenergie.

§ 13

Interessengemeinschaften

(1)

Die Interessengemeinschaften werden bei Erfordernis auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 gebildet.

(2)

Die Leiter werden durch den Vorstand berufen. Teilnehmer kann jedes interessierte Mitglied des Vereins werden.

(3)

Für die Tätigkeit ist durch den Vorstand eine Arbeitsordnung zu bestätigen. Die Leiter sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 14

Zeitweilige Arbeitsgruppen

(1)

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen richtet sich nach den Arbeitsinhalten, der Qualifikation und den Erfahrungen der Mitglieder.

(2)

Die Mitglieder werden je nach Arbeitsaufgaben zeitlich begrenzt durch den Vorstand berufen.

(3)

Aufgaben:

- Organisation, Koordinierung und Leitung der Maßnahmen zur Erfüllung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Vorgaben durch den Vorstand;
- Führung der Nachweise über geleistete Arbeitsstunden der Mitglieder bei den zu realisierenden Maßnahmen;

§ 15

Vereinsordnung

Der Verein gibt sich auf der Grundlage der Satzung eine Vereinsordnung. Diese enthält allgemeine Grundsätze und Festlegungen zur Organisation und Koordinierung der Nutzung, Verwaltung und Instandhaltung des Grundstückes und der baulichen Anlagen, zur Führung der Finanzen, zu Ehrungen im Vereinsleben und zu den Interessengemeinschaften des Vereins.

§ 16

Vereinsehrungen und – strafen

(1)

Der Vorstand ist berechtigt, außergewöhnliche Leistungen von Mitgliedern für den Verein zu würdigen und die Mitglieder des Vereins anlässlich besonderer persönlicher Jubiläen zu ehren.

(2)

Bei Verstößen gegen die Satzung oder bei grober Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit können Vorstand und Mitgliederversammlung Vertragsstrafen aussprechen.

Eines Beschlusses des Vorstandes bedarf die persönliche schriftliche Abmahnung des Mitglieds bzw. die Bekanntgabe seiner Verstöße im Verein.

Dem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen diesen Beschluss zur Mitgliederversammlung zu. Letztere entscheidet dann endgültig.

Über die schwerste Vereinsstrafe, den Ausschluss aus dem Verein, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag des Vorstandes.

In der Regel ist das Mitglied vor einer Entscheidung über den Ausschluss wegen des Verstoßes schriftlich abzumahnern.

§ 17

Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 aller Mitglieder.

(2)

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen an die Mitglieder des Vereins nach Abgeltung aller gegen den Verein gerichteter Forderungen auszukehren.

(3)

Das Protokoll über die Auflösung des Vereins ist mit seinem Schriftgut an das Amtsgericht Königs Wusterhausen zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

(1)

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.12.1990 beschlossen und nach Ergänzungen mit den Beschlüssen Nummer 30 vom 28.01.1995, Nummer 40 vom 17.10.1998, Nummer 56 vom 18.01.2003 und Nummer 92 vom 13.05.2023, mit Beschluss Nr. 93 vom 15.06.2024 geändert, ergänzt, neu strukturiert und insgesamt neu gefasst.

(2)

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.